



Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 4 (Betreibungsauszug 2016)

A. Allgemeines

1. Gestützt auf Art. 8a SchKG sind die Betreibungsämter verpflichtet, auf entsprechendes Gesuch hin Einsicht in die Protokolle und Register zu gewähren und Auszüge daraus zu erstellen, sofern die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

2. In vielen Fällen beinhaltet das Gesuch ein Begehren auf Erstellung eines schriftlichen Betreibungsregistersauszugs. Mit der vorliegenden Weisung soll ein *standardisierter einfacher Auszug aus dem Betreibungsregister* ("Einfacher Betreibungsregistersauszug") definiert werden, der von den Ämtern zuhanden des jeweiligen Gesuchstellers erstellt wird, sofern dieser nichts Anderes verlangt. Die vorliegende Weisung ersetzt die Weisung Nr. 1 (Betreibungsauszug 2014). Sie umfasst verbindliche technische Spezifikationen (Anhang).

3. Nicht Gegenstand der vorliegenden Weisung bilden die auf der gleichen gesetzlichen Grundlage (Art. 8a SchKG) beruhende weitergehende Akteneinsicht (d.h. Einsicht in Aktenstücke und Belege, Einsicht in die Konkursakten) und das damit korrespondierende Recht auf Erstellung eines entsprechenden Auszugs.

B. Voraussetzungen für die Ausfertigung eines Einfachen Betreibungsregistersauszugs

4. Jede Person kann jederzeit einen Einfachen Betreibungsregistersauszug über die eigene Person verlangen. Die Ausstellung eines solchen Eigenauszugs erfordert einen Identitätsnachweis. Nicht verlangt werden darf dagegen der Nachweis, dass sich der Wohnsitz bzw. Sitz der gesuchstellenden Person innerhalb des Betreibungskreises des ersuchten Betreibungsamtes befindet oder befunden hat.

5. Betrifft das Auskunftsgesuch eine andere als die gesuchstellende Person, hat die gesuchstellende Person ein Interesse an der Ausstellung eines Einfachen Betreibungsregistersauszugs glaubhaft zu machen.

C. Inhalt des Einfachen Betreibungsregistersauszugs

6. Der Einfache Betreibungsregistersauszug enthält die folgenden Informationen:

- Angabe des ausstellenden Betreibungsamts;
- Name und Adresse der Person, über die Auskunft erteilt wird;
- Eigentliche Betreibungsauskunft (vgl. dazu im Einzelnen nachstehende Ziff. 7–9);
- Datum der Ausfertigung;
- Name und Unterschrift/Faksimilestempel der ausfertigenden Amtsperson;
- Informationstext gemäss nachstehender Ziff. 11.

- Bemerkungen, sofern diese mit den übrigen Betreibungsinformationen in engem Zusammenhang stehen und sie sich nicht auf Tatbestände beziehen, welche länger als 5 Jahre zurückliegen. Soweit dem Amt bekannt, ist der Hinweis, dass die Person, über welche der Auszug erteilt wird, nicht als im betreffenden Betreibungskreis wohnhaft aufgeführt ist, zulässig. Angaben zum Zuzugs- oder Wegzugsdatum sind zulässig, solange der Vorgang innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgt ist.

7. Die eigentliche Betreibungsregisterauskunft enthält eine Liste sämtlicher Betreibungen, die im Laufe der vergangenen fünf Jahre beim betreffenden Betreibungsamt gegen den Schuldner eingeleitet worden sind, und zwar unter Angabe des Namens des betreibenden Gläubigers und eines allfälligen Vertreters, des Forderungsbetrags, des Datums sowie des aktuellen Standes der Betreibung. Aufgeführt werden auch eingestellte Betreibungen sowie die Betreibungen, welche infolge Ablaufs der Jahresfrist von Art. 88 SchKG nicht fortgesetzt werden können. Nicht Inhalt der Betreibungsauskunft bilden dagegen Betreibungen, die der Gläubiger zurückgezogen hat (Art. 8a Abs. 3 SchKG), auch wenn der Rückzug nach Bezahlung der Forderung erfolgt ist (BGE 126 III 476, 477 f.).

8. Der Einfache Betreibungsregisterauszug enthält keine Angaben über für nichtig erklärte Betreibungen sowie über Betreibungen, die aufgrund einer Beschwerde oder eines Urteils aufgehoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat, sobald dem Betreibungsamt die rechtskräftige Aufhebung der Betreibung zur Kenntnis gebracht wird (durch Mitteilung einer anderen Behörde oder durch begründetes und dokumentiertes Lösungsbegehren des Schuldners). Eine tatsächliche förmliche Aufhebung der Betreibung im Urteils- oder Verfügungsdispositiv ist dabei nicht erforderlich, so lange sich aus dem Ergebnis des Verfahrens ohne Weiteres ergibt, dass die Betreibung bei ihrer Einleitung ungerechtfertigt gewesen ist (BGE 125 III 334). Im Falle von Teilguthessungen bzw. Teilabweisungen einer Klage ist die Betreibung (soweit sie die Forderung betrifft, die Gegenstand der Klage bildete) weiterhin aufzuführen, jedoch unter Abzug des nicht geschuldeten Teils der Forderung. Hingegen ist eine Betreibung, für welche einzig das provisorische oder definitive Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen wurde, weiterhin aufzuführen.

9. Die Betreibungsregisterauskunft enthält im Weiteren die Zahl der im betreffenden Betreibungskreis verzeichneten noch nicht getilgten Verlustscheine aus Pfändungen aus den letzten 20 Jahren. Ältere Verlustscheine sind nicht aufzuführen, selbst wenn sie aufgrund einer verjährungsunterbrechenden Handlung des Gläubigers noch gültig bestehen. Die Löschung eines Verlustscheins hat keinen Einfluss auf allfällige Betreibungen, die mit diesem in Zusammenhang stehen.

10. In der Betreibungsregisterauskunft aufzuführen sind zudem die Konkursöffnungen sowie der Abschluss der Konkursverfahren, die im Laufe der vergangenen fünf Jahre dem betreffenden Betreibungsamt gemeldet worden sind. Verlustscheine aus Konkursen sind nicht aufzuführen.

11. Auf dem Betreibungsregisterauszug ist die folgende Bemerkung anzubringen:

*"Gemäss Art. 46 SchKG ist der Schuldner an seinem Wohnsitz bzw. Sitz zu betreiben. **Ob die oben genannte Person im massgeblichen Zeitraum ihren Wohnsitz bzw. Sitz tatsächlich im Betreibungskreis des ausstellenden Betreibungsamtes hat oder gehabt hat, wurde nicht überprüft.** Sofern sich der Wohnsitz bzw. Sitz in einem anderen Betreibungskreis befindet oder befunden hat, ist bei diesem Betreibungsamt ein separater Betreibungsregisterauszug einzuholen.*

*Der vorliegende Auszug enthält eine Zusammenstellung aller **Breibungen**, die im Laufe der vergangenen **fünf Jahre** beim ausstellenden Betreibungsamt gegen die oben genannte Person eingeleitet worden sind, mit Ausnahme derer, die der Gläubiger zurückgezogen hat oder durch Gerichtsentscheid aufgehoben wurden (Art. 8a Abs. 3 SchKG). Aufgeführt werden auch eingestellte Betreibungen sowie die Betreibungen, welche infolge Ablaufs der Jahresfrist von Art. 88 SchKG nicht fortgesetzt werden können. Die Betreibungsauskunft enthält im Weiteren die Zahl und den*

*Gesamtbetrag der beim ausstellenden Betreibungsamt verzeichneten und noch nicht getilgten **Verlustscheine aus Pfändungen** der letzten 20 Jahre. Aufgeführt sind ferner die **Konkurseröffnungen** sowie der Abschluss der Konkursverfahren, die im Laufe der vergangenen fünf Jahre dem betreffenden Betreibungsamt gemeldet worden sind, jedoch nicht allfällige Verlustscheine aus diesen oder früheren Konkursen."*

12. Wo die Betreibungsregisterauskunft ein grösseres Gebiet als den betreffenden Betreibungskreis (etwa den gesamten Kanton) erfasst, können die Hinweise auf "den Betreibungskreis des ausstellenden Betreibungsamtes" durch zutreffende Hinweise (bspw. "des ausstellenden Kantons" bzw. "des Kantons XY") ersetzt werden.

D. Gebühren

13. Die Gebühr für die Ausstellung eines Einfachen Betreibungsregisterauszugs richtet sich nach Art. 12a GebV SchKG. Darüber hinaus dürfen keine zusätzlichen Gebühren verlangt werden. Verlangt der Gesuchsteller eine vom Einfachen Betreibungsregisterauszug abweichenden Auszug, so richtet sich die Gebühr nach den Art. 9 und 12 GebV SchKG.

E. Formular

14. Der Einfache Betreibungsregisterauszug ist gemäss den Vorgaben der technischen Spezifikation über den Betreibungsregisterauszug (Anhang) auszufertigen.

F. Inkrafttreten

15. Diese Weisung tritt per 1. Juni 2016 in Kraft. Sie ist ab diesem Datum bis spätestens auf den 1. Januar 2017 umzusetzen.

Anhang:

- Technische Spezifikation über den Betreibungsregisterauszug (2016)